

Der Absender hat bei der Einlieferung das Porto wie für eine Einschreibsendung ohne Nachnahme zu entrichten. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn sind Einschreibbriefe mit Nachnahme auch frankiert zulässig. Der eingezogene Betrag, abzüglich 10 Pf. Einziehungsgebühr und der Postanweisungsgebühr, wird dem Absender von der Bestimmungspostanstalt mittels Postanweisung übersandt.

Inwieweit Nachnahmen bei sonstigen Sendungen, insbesondere bei Paketen nach fremden Ländern zulässig sind und inwieweit im Verkehr mit dem Auslande Nachnahmen gestrichen oder geändert werden können, darüber geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Wertangabe.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe.

a. Nach Orten des deutschen Postgebietes.

Das Gewicht eines Paketes darf 50 kg nicht übersteigen. Jeder Paketsendung muß eine Post-Paketadresse beigegeben sein. Formulare zu Post-Paketadressen sind bei allen Postanstalten zu beziehen und zwar mit Freimarke besetzte zum Betrage der Freimarkte, unbesetzte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück. Formulare, die nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen. Der Abschnitt zur Post-Paketadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket muß jedoch von einer besonderen Postpaketadresse begleitet sein. An den letzten 14 Tagen vor Weihnachten und an den letzten 8 Tagen vor Oheim und vor Pfingsten darf jedoch nur je ein Paket mit einer Postpaketadresse eingeliefert werden.

Eine Vereinigung von gew. Paketen mit Einschreibepaketen, oder Paketen mit Wertangabe, sowie von Einschreibepaketen mit Paketen mit Wertangabe zu einer Postpaketadresse, ist nicht zulässig.

Aufschrift. Die Aufschrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nötigenfalls das Paket auch ohne Paketadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört eintretenden Falls auch der Vermerk „frei“, „Einschreiben“, „durch Selbst“, „Nachnahme von...“. Die Aufschrift auf dem Paket muß, deutlich hervortretend, haltbar unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlosbar darauf befestigten Papier z. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Holz oder einem sonstigen festen Stoffe anzuwenden. Post-Paketadressen sind als Paketanschriften nicht zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Bestimmungsort geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist. Gedruckte Paketanschriften sind am zweckmäßigsten.

Wertangabe. Wenn der Wert einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe in der Aufschrift der Paketadresse und des zugehörigen Pakets ersichtlich gemacht werden. Bei der Verladung von korbhaften Papieren ist der Kurswert, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Verladung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen rechtsgültigen Ausfertigung des Dokumentes z. zu verwendende Betrag anzugeben. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Wertangabe.

Verpackung. Die Verpackung der gewöhnlichen und einschreibenden Pakete, sowie der Sendungen mit Wertangabe, muß, nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein. Bei Gegenständen von geringerem Werte, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Klein- und Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 kg und bei kurzer Beförderungsstrecke eine Hülle von Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu verladende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werte, insbesondere solche, welche durch Risse, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. l. w. verpackt sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen z.) sind noch besonders in festen Kisten, Kisten, Körben zu verpacken.

Der Verschluss der gewöhnlichen und einschreibenden Paketendungen muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Öffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Pakete mit Wertangabe müssen durch Siegelabdrücke in ausreichender Zahl mit Abdruck desselben Beschlusses verschlossen sein. Bei Paketen ohne Wertangabe und Einschreibepaketen kann von einem Verschluss mittels Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Unteilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Sendungen, die in Packpapier verpackt sind, können mittels eines guten Klebstoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier z. verschlossen werden. Auch bei anderen Paketen können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird. Bei Metalltaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften Koffern, fest vernagelten Kisten, bei Wildpret z. bedarf es keines weiteren Verschlusses.

Bei Geldpaketen bis zum Gewichte von 2 kg, deren Wert bei Papiergegeld 10000 Mark und bei barem Gelde nicht 1000 Mark übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpakete von größerem Gewicht, oder von höherem Werte, müssen in haltbarer Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder verpackt, gut umschürt und vernäht, sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein. Gelbbentel und Säcke, welche nicht in Häffern verpackt werden, können in dem Falle aus einfacher, starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Bündeln vereinigt enthalten ist. Außerdem müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgibt, muß durch diesen selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschnürt ist, und außerdem über beiden Schnurenden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein.

Bei Paketen mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Häffern oder Kisten müssen zunächst in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

Tarif für Postpakete nach dem Auslande (Auszug).

Tarif für den gewöhnlichsten Weg berechnet.

Table with columns: Bestimmungsland, Leitung über, Tarif (bis kg, Mk., Pf.), Beizufügende Zoll- Inhalts-Erklärung, Außerdem zulässig (W = Wertangabe, Sp = Sperrgut, N = Nachnahme). Rows include destinations like Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, etc.

*) Diesen tritt bei Paketen mit Wertangabe noch die Versicherungsgebühr hinzu, und zwar in der Regel mit denselben Sätzen wie für Wertbriefe. *) Nicht an allen Orten. *) Tarif f. S. 169. *) Nähere Auskunft geben die Postanstalten.